

Bekanntmachung

Der Lippeverband hat gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. V. mit den §§ 104 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) in Verbindung mit §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG – NRW)

die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt:

Rennbach; Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl

Ferner wurden als unselbständiger Teil des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens Unterlagen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgelegt.

Der Vorhabenträger hat gemäß § 7 Absatz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Kreis Recklinghausen.

Gemäß § 70 WHG und gem. § 6 UVPG jeweils in Verbindung mit § 73 Abs. 3 - 5 VwVfG - NRW weise ich darauf hin, dass Pläne (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen), aus denen sich sowohl Art und Umfang des Unternehmens ergeben, wie auch der UVP Bericht zu den erwarteten Umweltauswirkungen des Vorhabens

in der Zeit vom 15.02.2021 bis 18.03.2021

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht ausliegen.

- Stadt Marl
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Carl-Duisberg-Str. 165
AV 3/7 – Stadthaus 1, Gebäude 2
Zimmer 2.0.16
45772 Marl

Öffnungszeiten:

montags, dienstags	8.00 – 16.00 Uhr
mittwochs, freitags	8.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	8.00 – 18.00 Uhr

Aufgrund der aktuellen hausinternen Corona-Regelungen ist eine Einsichtnahme ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung mit folgenden Mitarbeitern möglich:

Jörg Gomm-Schönberg, Tel. (02365) 99-6005,
E-Mail: joerg.gomm-schoenberg@marl.de
Petra Viehweg, Tel.: (02365) 99-6002,
E-Mail: petra.viehweg@marl.de

- Stadt Dorsten
Vermessungsamt
Halterner Straße 28
Gebäude F, Zimmer 111
46284 Dorsten

Öffnungszeiten
montags - donnerstags 8.00 – 16:00 Uhr
freitags 8.00 – 13:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen hausinternen Corona-Regelungen ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Telefonnummer (02362) 66-0 möglich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen, einschließlich des vorgelegten UVP- Bericht können in dem o.g. Zeitraum ebenfalls unter folgendem Link https://www.kreis-re.de/dok/download/70/oev_rennbach.zip im Internet eingesehen werden.

Das Vorhaben wird zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Einwendungen gegen das Unternehmen sind bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **spätestens bis zum 18.04.2021** bei dem Bürgermeister der Stadt Marl, Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Carl-Duisberg-Str. 165, 45772 Marl, bei dem Bürgermeister der Stadt Dorsten, Vermessungsamt, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten oder bei dem Landrat des Kreises Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Sollen die Einwendungen zur Niederschrift gegeben werden, ist dieses ebenfalls nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendung kann an den Kreis Recklinghausen auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) i.d.F.d.B. vom 12.11.1999 (GV.NRW.S.602/SGV.NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die Poststelle des Kreises Recklinghausen info@kreis-re.de übermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen unter https://www.kreis-re.de/Inhalte/Allgemein/_impresum_zugangseroeffnung.pdf

Einwendungen sollen den Namen, die genaue Anschrift des Einwenders und ggf. die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur und Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weiter gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/ *der Einwenderin werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich ist.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden gemäß § 70 WHG in Verbindung mit § 73 VwVfG - NRW mündlich erörtert. Zum Erörterungstermin ergehen besondere Einladungen.

Ich weise ferner daraufhin, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen im Verfahren über die Zulässigkeit des Verfahrens nicht berücksichtigt werden müssen,
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann
3. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

Haumann
Fachbereichsleiter E